



# Fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d)

§ 306 d nennt folgende Konstellationen, in denen der Täter entweder in Bezug auf den Brand oder die Voraussetzungen von § 306 a, oder in Bezug auf beides nur fahrlässig handelt:

	Das Feuer wird gelegt ...	Es brennt ein in § 306 a Abs. 1 benanntes Objekt ...		Eingreifende StGB-Normen
		...ohne konkrete (306 a I)	... und dadurch wird ein Mensch konkret gefährdet (306 a II)	
1	Fahrlässig			306, 306 d I
2	Fahrlässig	Fahrlässig		306 a I, 306 d I
3	Fahrlässig		Fahrlässig	306 a II, 306 d II
4	Vorsätzlich		Fahrlässig	306 a II, 306 d I

*Graue Kästen = nicht gegeben.*

### Beispiele zu Zeilen 1 bis 4:

1) A wirft an einem heißen Sommertag seine Zigarettenkippe achtlos auf den Waldweg fallen. Die Kippe wird in eine Böschung geweht, der Wald brennt ab.

2) A schläft beim Fernsehen in seiner Wohnung mit seiner Zigarettenkippe in der Hand ein. Ein Großteil des Gebäudes brennt ab. Da die anderen Mieter in dem Haus gerade verreist sind, kommt es zu keiner Gefährdung von Menschen.

3) A schläft beim Fernsehen in seiner Wohnung mit seiner Zigarettenkippe in der Hand ein. Ein Großteil des Gebäudes brennt ab. Der Mieter in der Wohnung über A kann früh genug gewarnt werden und das Gebäude über den nur leicht verrauchten Hausflur verlassen.

4) A will das von ihm bewohnte Mietshaus in Brand setzen und legt ein Feuer in seiner Erdgeschoß-Wohnung. Er schreitet heute zu dieser Tat, da er sicher weiß, dass der Mieter über ihm zur Zeit verreist ist. A hat nicht gewusst, dass ein Freund seines Nachbarn ausgerechnet heute zum Gießen der Blumen in die Wohnung gekommen ist. Der Freund bemerkt den Brandgeruch jedoch früh und kann das Gebäude über den nur leicht verrauchten Hausflur verlassen.